

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Northern Data AG (AG Frankfurt am Main, HRB 160465)

– nachfolgend NDAG genannt –

und

Northern Data Software GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 119359)

– nachfolgend NDS genannt –

1. Vorbemerkung

Die Anteile der NDS werden seit dem 03. Juli 2020 zu 100% unmittelbar von der NDAG gehalten. Die NDS bleibt rechtlich selbständig.

2. Gewinnabführung

- 2.1 Die NDS verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die NDAG abzuführen.
- 2.2 Die NDS kann mit Zustimmung der NDAG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Gewinnrücklagen und ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Eine Ausschüttung nach den allgemeinen Regeln bleibt unbenommen.
- 2.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der NDAG von der NDS aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der NDS. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

4. Wirksamwerden und Dauer

- 4.1 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der NDAG. Die Gesellschafterversammlung der NDS hat am 27. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NDS wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der NDS, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der NDS eingetragen wird.
- 4.2 Der Vertrag wird für fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Abs. 1 Satz 2 fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der NDS enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

4.3 Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die NDAG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der NDS beteiligt ist, die NDAG die Anteile an der NDS veräußert oder einbringt, die NDAG oder die NDS verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der NDS iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

5.2 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit Ziffer 2 in Konflikt stehen sollten, geht Ziffer 2 diesen Bestimmungen vor.

Frankfurt, den 28. Juli 2022

Für die Northern Data AG:

Für die Northern Data Software GmbH:



Aroosh Thillainathan
Vorstand



Stefan Sickenberger
Geschäftsführer